

Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Zusteller- und Presseservice-Unter- nehmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus

Firma

Datum

Unternehmer/Unternehmerin

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Die Unternehmen müssen deshalb entsprechend der allgemeinen Gefährdungslage ein wirksames Hygienekonzept zur Eindämmung des Virus erarbeiten. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Stellt sich ein betriebliches Hygienekonzept als unzureichend heraus, können im Einzelfall einzelne Bereiche oder sogar ganze Betriebsteile geschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung durch COVID-19 wirksam sind.

Mit dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden einige bereits aus dem öffentlichen Leben her bekannte Schutzmaßnahmen auch für den gewerblichen Bereich übernommen.

Es müssen folgende wirksame Maßnahmen zur Minderung einer Infektionsgefahr beachtet werden:

- Mindestens 1,5 Meter Abstand zu allen anderen Personen auch bei Gesprächen und in Pausen,
- Begrüßung ohne Körperkontakt,
- Husten- und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegrehen,
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

Neben diesen allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüber hinausgehende spezifische betriebliche Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen. Nachfolgend sind spezielle Empfehlungen für Zusteller aufgeführt.

Organisation	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Beschäftigte mit möglichem Kontakt zu anderen Personen sind über die Infektionswege mit dem CoronaVirus informiert: • Tröpfchen- bzw. Aerosolinfektion, Schmierinfektion • Husten, Niesen, Sprechen • Körperkontakt, • Nähe zu anderen Menschen.			
Es ist sichergestellt, dass auch Beschäftigte mit geringen Deutschkenntnissen die Informationen verstehen.			
Den Beschäftigten wird eine telefonische Beratung durch den Betriebsarzt angeboten.			
Hinweis: Insbesondere wichtig für Beschäftigte, die unter chronischen Atemwegserkrankungen (z. B. Asthma) oder Beeinträchtigungen des Immunsystems leiden.			

Immer auf Einhaltung der Abstände zwischen Personen achten (mindestens 1,5 Meter).			
Auf Händeschütteln sowie die Gegenzeichnung von Dokumenten wie z. B. Quittungen verzichten.			
Aufgrund fehlender Waschgelegenheiten ist die Mitnahme und Anwendung von Händedesinfektionsmitteln eine sinnvolle Alternative.			
Die Beschäftigten sind in der korrekten Anwendung von Desinfektionsmitteln unterwiesen.			
Eine Möglichkeit, Schmierinfektionen z. B. an Briefkästen und Türgriffen zu vermeiden, stellt das Tragen von Einmalhandschuhen dar, da man es üblicherweise vermeidet, sich mit Handschuhen in das Gesicht zu fassen. Falls Handschuhe eingesetzt werden, müssen die Beschäftigten insbesondere in dem korrekten Ausziehen von kontaminierten Handschuhen unterwiesen sein.			
Die Beschäftigten sind angehalten, sich am Ende des Einsatzes die Hände gründlich mit Seife zu waschen (mindestens 20 Sekunden).			
Alle Hilfsmittel, die bei der Zustellung verwendet werden wie Tragetaschen, Transportkarren, Lastenfahrräder und Pkw sind regelmäßig zu reinigen.			

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name der/des Arbeitsverantwortlichen

Datum, Unterschrift